

Satzung

der Stadt Speyer über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 LBauO
vom 01.03.2007

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBL.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBL.S.57) und des § 47 Abs.4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 08.03.1995 (GVBL.S.19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBL.S.387)

in seiner Sitzung am 01.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs.3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages weder Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen, noch Ansprüche am Miteigentum von öffentlichen Anlagen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Innenstadt höhere Kosten erfordert als außerhalb dieses Bereichs werden zwei Gebietszonen festgesetzt:

Zone I Innenstadt

Zone II übriger Stadtbereich

- (2) Die Zone I wird durch folgende Straßen (einschließlich) begrenzt:

Im Norden: Durch den Hirschgraben, die Petschengasse, die Fritz-Ober-Straße bis zum Industriegleis.

Im Osten: Durch das Industriegleis, die Nonnenbachstraße, den Schillerweg und die Geibstraße.

Im Süden: Durch die Umgehungsstraße (B39) zwischen Geibstraße und Lindenstraße.

Im Westen: Durch die Lindenstraße (bis Kreuzung St. German-Straße), St. German-Straße, Hilgardstraße, den Bartholomäus-Weltz-Platz und die Schützenstraße (bis Bahnübergang) sowie die Bahnlinie (Germersheim-Schifferstadt) zwischen Schützenstraße und dem Grundstück Bahnhofstraße 39b, Pl.-Nr. 1795/8.

In Zone I fallen alle Grundstücke, die durch die in dieser Zone liegenden Straßen erschlossen sind.

Die Zone I ist nochmals in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

- (3) Das gesamte übrige Stadtgebiet gehört zur Zone II.

§ 3

Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Ablösebeträge. Die Verwaltung vereinnahmt die eingezahlten Ablösebeträge im Verwahrbuch und verwendet sie zweckentsprechend.
- (2) Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:
- Zone I auf 10.500,00 Euro je Stellplatz oder Garage
- Zone II auf 5.500,00 Euro je Stellplatz oder Garage.
- (3) Der Geldbetrag wird vor Aushändigung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Sollte eine Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommen, wird der Ablösebetrag nach Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung zurückerstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 02.03.2007
Stadtverwaltung:



Werner Schineller
Oberbürgermeister

